

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2018/6/5 VGW- 152/071/16120/2017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.06.2018

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

05.06.2018

Index

41/02 Staatsbürgerschaft

41/02 Passrecht Fremdenrecht

L40059 Prostitution Sittlichkeitspolizei Wien

Norm

StbG 1985 §10 Abs1 Z6

StbG 1985 §10 Abs1a

StbG 1985 §10 Abs2 Z1

StbG 1985 §10 Abs6

StbG 1985 §10 Abs7

StbG 1985 §64a Abs25

FPG §53 Abs1

FPG §53 Abs2

WPG 2011 §16

WPG 2011 §17 Abs3

Rechtssatz

Mit der Wortfolge „bestimmte Tatsachen“ sollte ausgedrückt werden, dass der vollziehenden Behörde bzw. dem entsprechenden Verwaltungsgericht ein Ermessen eingeräumt ist, die Staatsbürgerschaft zu verleihen, obwohl im Einzelfall eine der angeführten Ziffern des § 53 Abs. 2 FPG erfüllt ist, dies aber etwa aufgrund einer sehr langen Aufenthaltsdauer nicht unter den Terminus „bestimmte Tatsachen“ fällt. (vgl. Ecker/Kind/Kvasina/Peyrl, StbG 1985, § 10, Rz 213-219).

Schlagworte

Verleihungshindernis, Einbürgerungshindernis, Einreiseverbot, bestimmte Tatsachen gemäß § 53 Abs. 2 Z 2, 3, 5, 8, 9 und Abs. 3 FPG, Prognoseentscheidung, Würdigung des Gesamtverhaltens

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWI:2018:VGW.152.071.16120.2017

Zuletzt aktualisiert am

02.07.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at